



## NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

### Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial .....	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht .....	2
GmbH-Reform .....	2
Aktuelle Entwicklungen im EU-Rechnungslegungsrecht .....	2
Änderung des IPR - Gesetzes in Begutachtung .....	2
▪ Öffentliches Recht .....	3
Antikorruption .....	3
Arbeitsgruppe Verwaltungsreform .....	3
▪ Wettbewerb & Regulierung .....	3
EuGH erklärt Transferklauseln in einigen bilateralen Investitionsschutzabkommen Österreichs für gemeinschaftsrechtswidrig .....	3
Beihilfenrecht und Wirtschaftskrise .....	4
Mediengesetznovelle mit 1.3.2009 in Kraft .....	4
§ 28a UWG über unlautere Werbung für Eintragungen in Branchenverzeichnisse oder ähnliche Register als Vorbild für Europa .....	5
Sozialpartnerprojekt zur Wettbewerbspolitik .....	6
Novelle der Privatrundfunkgesetze in Kraft getreten .....	6
▪ Berufsrecht .....	7
Teilgewerbe-Verordnung .....	7
Personenbetreuung .....	7
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, Verordnung des BMWFJ „Interdisziplinäre Zusammenarbeit“ gemäß § 71 WTBG .....	8
Bereits 2500 Bilanzbuchhalter bestellt .....	8
▪ Publikation .....	8

## Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp> (Button: RP-Newsletter).

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at) ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

---

---

## Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.  
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des Rp-Newsletters!

Der wirtschaftspolitische Abgrund, vor dem sich die Weltwirtschaft gegenwärtig befindet, hinterlässt auch in Österreich tiefe Spuren. Themen wie Konjunkturpakete, Bankensicherung und Kurzarbeit sind omnipräsent und verheißen für den Rest des Jahres nichts Gutes. Obgleich unsere rechtspolitischen Schwerpunkte angesichts der Krise auf den ersten Blick weniger wichtig erscheinen, bilden sie einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen während und vor allem nach der Krise (z.B. Verwaltungsreform, Personenbetreuung, GmbH-Reform, etc.). Wesentliche Liberalisierungskonzepte (Medienrecht, Zukunft der Wettbewerbspolitik, etc.) müssen jetzt ausgearbeitet werden, um rechtzeitig weitere Reformen vorzubereiten.

Die Regierung hat ihre ersten Feuerproben bestanden; die politische Kooperation mit unseren Netzwerkpartnern läuft in allen wesentlichen Themenbereichen hervorragend.

Der personelle Wandel hat vor unserer Abteilung wieder einmal nicht halt gemacht. Frau Varga wechselte als Assistentin in das Kabinett von HBM Dr. Mitterlehner; an ihrer Stelle verstärkt Frau Ursula Gortan nunmehr unser Team und unterstützt Herrn Dr. Schuschnigg und Frau Mag. Maitz-Strassnig in deren Tätigkeiten. Darüber hinaus beginnt Frau Mag. Bernadette Hawel mit 1.4.2009 ihr Traineeship in der WKÖ für fünf Monate in unserer Abteilung.

Ihre Rosemarie Schön  
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

---

## Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

---

### GmbH-Reform

Die WKÖ fordert seit Jahren eine Abschaffung der sinnlosen und teuren Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Dies ist ein Punkt, das im Rahmen der anstehenden GmbH-Reform jedenfalls umgesetzt werden soll. Während die Europäische Kommission einen Vorschlag unterbreitet hat, diese papierernen Veröffentlichungspflichten gänzlich zu beseitigen, sprechen sich eine Reihe von Staaten gegen diese Art der Publikation aus.

In Österreich sind seit Jahren alle derartigen Informationen im Internet zu verlautbaren. Es ist keine sachliche Rechtfertigung für eine gesetzlich festgelegte Subventionierung der Wiener Zeitung durch Unternehmen (2007: über 15 Mio. Euro) gegeben. Die WKÖ wird trotz aller Widerstände weiter dafür eintreten, dass diese Veröffentlichungspflicht gestrichen wird - für KMU ab 1. Jänner 2010.

Dr. Artur Schuschnigg

### Aktuelle Entwicklungen im EU-Rechnungslegungsrecht

Die EU-Kommission hat am 26. Februar 2009 einen Vorschlag angenommen, dass die vierte gesellschaftsrechtliche RL (78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen) so geändert wird, dass es den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, die kleinsten Kapitalgesellschaften (sog. „micro entities“, d.h. Gesellschaften, die zum Bilanzstichtag zwei der drei folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten: Bilanzsumme 500.000,- EUR, Nettoumsatzerlöse 1.000.000,- EUR und durchschnittlich zehn Beschäftigte im Geschäftsjahr) in der EU von den Anforderungen dieser Richtlinie auszunehmen. Der im Europäischen Konjunkturprogramm vom November 2008 angekündigte Vorschlag wird jetzt dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat zur Erörterung vorgelegt. Dieser Richtlinienvorschlag ist auf der Website [http://ec.europa.eu/internal\\_market/accounting/docs/news/legal\\_proposal\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/news/legal_proposal_de.pdf) abrufbar.

Ferner hat die EU Kommission unabhängig von diesem Vorschlag eine weitere Konsultation der interessierten Kreise zu den restlichen Rechnungslegungsvorschriften für kleine Unternehmen eingeleitet, um weitere Bereiche zu ermitteln, in denen eine Vereinfachung fällig ist. Das nur in englischer Sprache vorliegende Konsultationspapier in Hinblick auf eine mögliche Überarbeitung der vierten und siebenten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss) kann auf der Website [http://ec.europa.eu/internal\\_market/accounting/news/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/news/index_de.htm) abgerufen werden.

Dr. Manfred Grünanger

### Änderung des IPR - Gesetzes in Begutachtung

Das BMJ hat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des IPR-Gesetzes und Aufhebung des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum zur Begutachtung ausgesendet. Die vorgeschlagenen Änderungen sind durch die Harmonisierungsmaßnahmen des Europäischen Gesetzgebers im Bereich des Internationalen Privatrechts und zwar durch die Verordnungen ROM I und ROM II bedingt. Es sollen obsolet gewordene (bzw. werdende) Bestimmungen aufgehoben und Auffangtatbestände für jene Ansprüche geschaffen werden, die von den relevanten EU-Verordnungen nicht erfasst sind.

Die RP-Abteilung hat den Gesetzesentwurf kammerintern bis 14.4. 2009 zur Begutachtung ausgeschickt.

[http://www.justiz.gv.at/cms\\_upload/docs/Gesetzestext.pdf](http://www.justiz.gv.at/cms_upload/docs/Gesetzestext.pdf)

[http://www.justiz.gv.at/cms\\_upload/docs/Novellierung\\_des\\_IPRG\\_Begutachtung.pdf](http://www.justiz.gv.at/cms_upload/docs/Novellierung_des_IPRG_Begutachtung.pdf)

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

---

## Öffentliches Recht

---

### Antikorruption

Die Diskussion über die gar nicht mehr so neuen Antikorruptionsbestimmungen wird weitergeführt. Die Auswirkungen dieser Bestimmungen werden immer deutlicher. Umso erfreulicher ist es, dass die Bundesministerin für Justiz Mag. Bandion-Ortner bis Mitte des Jahres eine Novelle zu diesen Bestimmungen vorlegen will.

Inhaltlich sind unklare Gesetzesbegriffe zu präzisieren und überschießende Bestimmungen gesellschaftsverträglich zu gestalten.

Dr. Artur Schuschnigg

### Arbeitsgruppe Verwaltungsreform

Am 17.2.2009 hat die von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe Verwaltungsreform ihre Arbeit aufgenommen. Die Arbeitsgruppe besteht aus dem Bundeskanzler, Finanzminister, Dr. Moser (Rechnungshofpräsident), Prof. Aiginger (WIFO), Prof. Felderer (IHS), der Wiener Finanzstadträtin Renate Brauner, dem Niederösterreichischen Landtagspräsidenten Hans Penz sowie den Staatssekretären Andreas Schieder und Reinhold Lopatka.

Die Arbeitsgruppe hat eine Expertengruppe bestehend aus Vertretern des WIFO, IHS, KDZ und Rechnungshofes eingesetzt und mit der Darstellung der bestehenden Probleme in der Verwaltung betraut. Die Arbeitsgruppe selbst wird auf Grundlage der Problemanalyse der Expertengruppe Lösungsvorschläge erarbeiten.

Die ersten Ergebnisse der Problemanalyse wurden am 24.3.2009 vorgelegt. Beschrieben werden dabei Ineffizienzen der Verwaltung in verschiedenen Bereichen und insbesondere auch in der Schulverwaltung.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass es derzeit viele Impulse für eine Verwaltungsreform gibt; wie die konkrete Umsetzung aussehen wird, lässt sich derzeit jedoch noch nicht abschätzen.

Dr. Elisabeth Sperlich, LL.M.

---

## Wettbewerb & Regulierung

---

### EuGH erklärt Transferklauseln in einigen bilateralen Investitionsschutzabkommen Österreichs für gemeinschaftsrechtswidrig

*Anpassung von Abkommen mit sechs Ländern erforderlich*

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat in seinem [Urteil vom 3. März 2009 in der Rechtssache C-205/06](#) die Transferklauseln in den bilateralen Investitionsschutzabkommen (IVA bzw. englisch: BIT) Österreichs mit Korea, Kap Verde, China, Malaysia, der Russischen Föderation und der Türkei als mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt.

Die Kommission hatte bereits im Jahr 2004 erste Schritte zur Erhebung der Sachlage gesetzt und schließlich beim EuGH die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich beantragt. Bereits die [Schlussanträge des Generalanwaltes Poiares Maduro vom 10. Juli 2008](#) deuteten darauf hin, dass jene Transferklauseln in den genannten Abkommen, die eine ungehinderte Rückführung von Kapital und Erträgen in Form von Gewinnen oder Dividenden vorsehen, als mit einzelnen Bestimmungen der Kapitalverkehrsfreiheit unvereinbar angesehen werden könnten.

Der Gerichtshof wählte zwar einen etwas anderen Begründungsweg als der Generalanwalt, kam aber auch zu dem Ergebnis, dass die genannten Abkommen - es handelt sich dabei jeweils um vor dem Beitritt Österreichs zur EU abgeschlossene Abkommen (die „jüngeren“ Abkommen sind von dem Urteil nicht betroffen) - in diesem Punkte einzelnen Bestimmungen der Kapitalverkehrsfreiheit entgegenstehen. Konkret erblickte er im Fehlen ausdrücklicher Bestimmungen betreffend die Anerkennung des Vorrangs der sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Verpflichtungen (insb. Art 57 Abs 2, Art 59 und Art 60 Abs 1 EG-Vertrag), durch welche der freie Kapitalverkehr ausnahmsweise beschränkt werden kann, eine Verletzung des EG-Vertrages. So könnten allfällige, von der Gemeinschaft zu beschließende Beschränkungen der Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber diesen Drittländern von Österreich nicht rasch und wirksam genug umgesetzt werden.

Indem der EuGH in seinem Urteil klarstellt, dass die Aufnahme einer Klausel in die betroffenen Abkommen, die regionalen Organisationen bestimmte Zuständigkeiten vorbehalten (sog REIO-Klauseln), grundsätzlich geeignet ist, die festgestellte Unvereinbarkeit zu beheben, zeigt er einen Weg auf, wie Österreich in dieser Frage einen gemeinschaftsrechtskonformer Zustand herbeiführen kann. Konkret hält er Österreich und die übrigen Mitgliedstaaten an, eine gemeinsame Haltung einzunehmen, um in diesem Bereich der bilateralen Verträge einen vertragskonformen Zustand herbeizuführen, wobei er auch die Kommission in die Pflicht nimmt: sie soll die Einnahme dieser gemeinsamen Haltung der Mitgliedstaaten, von denen einige von ähnlichen EuGH-Entscheidungen zum Thema Investitionsschutz betroffen waren (z.B. Schweden und Finnland), erleichtern.

Im Ergebnis bedeutet dies somit, dass Österreich nicht zur Zahlung von Strafgeldern oder zur Aufkündigung der gegenständlichen Abkommen verpflichtet ist, sondern die betroffenen Abkommen lediglich entsprechend der EuGH-Vorgabe anpassen, dh im Sinne einer Ergänzung modifizieren, muss. Dabei wird als Grundlage für die bevorstehenden Verhandlungen wohl der federführend vom ressortzuständigen Außenministerium ausgearbeitete und Ende 2007 mit den betroffenen Ressorts und Interessensvertretungen abgestimmte österreichische BIT-Mustertext herangezogen werden. Eine Gefährdung für Investitionen österreichischer Unternehmer in den betroffenen Ländern ist somit durch den Richterspruch nicht gegeben. Vielmehr könnten bereits in nächster Zeit Verhandlungen über die Modernisierung der betroffenen Abkommen aufgenommen werden.

MMag. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

### Beihilfenrecht und Wirtschaftskrise

Finanz- und Wirtschaftskrise haben der EU-Kommission einerseits eine ungeheure Anzahl von krisenbedingten nationalen Banken- und Konjunkturrettungsmaßnahmen gebracht, die binnen kürzester Zeit begutachtet werden müssen; andererseits steht die zentralen Anliegen der Kommission, welche mit dem „Aktionsplan Staatliche Beihilfen“ (Fokussierung und Ökonomisierung des Beihilfenrechtes) ihren Ausgang genommen haben, auf einem

interessenpolitischen Dauerprüfstand. Nachdem das österreichische Bankenhilfspaket nach zähen Verhandlungen noch im Dezember 2008 genehmigt werden konnte, wurden die beihilfenrechtlich relevanten Teile des Konjunkturpaketes 2008 Ende März von der Kommission genehmigt. Die freigegebenen Maßnahme ermöglichen es, Unternehmen leichter öffentliche Finanzmittel bis zu einem Betrag von 500.000 € zukommen zulassen, wenn die Auflagen der Kommissionsmitteilung „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ (ABl. C16, vom 22.01.2009). Ebenso wurden die Anforderungen für die Gewährung staatlichen Risikokapitals entsprechend gesenkt. Beobachtet man nun die geschäftigen Aktivitäten im Beihilfenbereich, dann ist die Kommissionspolitik weniger auf die Ahndung aktueller Wettbewerbswidrigkeiten ausgerichtet, als vielmehr auf die Gewährleistung wettbewerbskonformer Rahmenbedingungen, wenn die Krise dereinst überwunden sein wird.

Dr. Theodor Taurer

### Mediengesetznovelle mit 1.3.2009 in Kraft

*Online Archivierung kommt mit Erleichterungen für Jungunternehmer und wichtigen Klarstellungen zur Offenlegungspflicht für Websites*

Die am 23. Februar 2009 im Bundesgesetzblatt ([BGBl I 2009/8](#)) veröffentlichte Novelle zum Mediengesetz, die nunmehr auch für periodische elektronische Medien eine Ablieferungspflicht gesetzlich verankert, ist mit 1. März 2009 in Kraft getreten. Die Pflichtablieferung betrifft insbesondere Medieninhaber von Online-Medien (Online-Zeitungen, Journalen etc), aber auch Betreiber sog "großer" Websites.

Konkret ermächtigt die Novelle die Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB) künftig, viermal jährlich automatisch alle öffentlich zugänglichen Online-Medien zu sammeln und zu speichern, sofern diese einen inhaltlichen Bezug zu Österreich aufweisen oder unter einer .at-Domain verfügbar gemacht werden. Eine aktive Verpflichtung zur Ablieferung besteht für Medieninhaber, wenn ihre Websites mit einer Zugangskontrolle oder Zugangs-

beschränkung in Form eines Passworts oder eines Bezahlsystems versehen sind oder eine automatisierte Sammlung nicht möglich ist und die Nationalbibliothek eine entsprechende Aufforderung an sie richtet. Elektronische Inhalte sollen dabei nur dann aufbewahrt werden, wenn an ihnen tatsächlich ein bibliothekarisches Bewahrungsinteresse besteht und es sich um Inhalte handelt, die geeignet sind, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen.

Die Rechte der Medieninhaber sollen durch genaue Regelungen über die Benutzung der abgelieferten Medien durch die Bibliotheksbenutzer geschützt werden. Dabei sollen etwa Sperrfristen verhindern, dass im Internet kostenpflichtige Medienangebote in einer Bibliothek gratis genutzt werden können.

Im Interesse der Vermeidung einer übermäßigen Kostenbelastung der von der Ablieferungspflicht betroffenen Medieninhaber ist eine Deckelung der im Zusammenhang mit der Ablieferung entstehenden Kosten bei 250 € vorgesehen. Etwaige Mehrkosten müssen von der Nationalbibliothek selbst getragen werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich konnte in äußerst konstruktiv verlaufenen Verhandlungen mit dem zuständigen Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst und der ÖNB im Bereich der Ablieferungspflicht eine Erleichterung für Jungunternehmer erreichen. Die entsprechende Bestimmung stellt sicher, dass Unternehmen im Online-Bereich, die sich gerade in der Aufbauphase befinden, durch Ablieferungsverpflichtungen an die ÖNB während der ersten zwei Jahre ihrer Tätigkeit kein finanzieller Mehraufwand erwächst. Sollte die ÖNB innerhalb dieser ersten beiden Jahre Inhalte von (zugangskontrollierten bzw. - beschränkten) Websites betroffener Start-ups speichern wollen, so wird sie dies den betroffenen Unternehmen mitteilen und die dadurch allenfalls entstehenden Mehrkosten zur Gänze selbst tragen.

Von der Pflichtablieferung bzw. der Sammelermächtigung seitens der ÖNB ausgenommen sind sog. „kleine“ Websites im Sinne des § 25 Abs 5 MedienG, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung

zu beeinflussen, wie im übrigen auch andere Inhalte von Medien, an denen kein bibliothekarisches Bewahrungsinteresse besteht.

Ebenso auf Initiative der Wirtschaftskammer wurden wichtige Klarstellungen, insbesondere betreffend die Anknüpfungspunkte für die Sammelermächtigung bzw. die Ablieferungspflicht an die ÖNB in die gegenständliche Novelle aufgenommen. Die dadurch herbeigeführte Schärfung der zentralen medienrechtlichen Abgrenzungsmerkmale für periodische elektronische Medien bringt speziell Unternehmen mit Internet-Präsenz mehr Rechtssicherheit.

Besonders hervorzuheben ist dabei die Klarstellung dahingehend, dass Websites und Newsletter, sofern sie sich nur auf die Präsentation der Leistungen und Produkte eines Unternehmens beziehen, lediglich als „klein“, weil nicht zur Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung geeignet, gelten.

Das bedeutet zunächst, dass sie von der Ablieferungspflicht an die ÖNB bzw. von deren Sammelermächtigung nicht betroffen sind. Darüber hinaus hat dies aber auch zur Folge, dass diese Websites und Newsletter nur der „kleinen“ medienrechtlichen Offenlegungsverpflichtung unterliegen. Unternehmen mit Online-Präsenz, die als Teilnehmer am elektronischen Geschäftsverkehr auch außerhalb des Medienrechts eine Reihe von teils recht komplexen Informationspflichten einzuhalten haben, erleichtert diese Klarstellung somit die rechtskonforme Gestaltung ihres Internet-Auftritts und ihrer Newsletter erheblich.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

#### **§ 28a UWG über unlautere Werbung für Eintragungen in Branchenverzeichnisse oder ähnliche Register als Vorbild für Europa**

Das Europäische Parlament hat sich in einer Entschlieung mit dem Problembereich unseriöser Werbung für Eintragungen in Branchenverzeichnisse oder ähnliche Register mittels Rechnungen, Erlagscheinen etc. befasst. In dieser Entschlieung wird die österreichische, bereits im Jahr 2000 maßgeblich auf Initiative der Wirtschaftskammern geschaffene Regelung des § 28 a UWG ausdrücklich als Vorbildbestimmung hervorgehoben, und die Kommission aufgefordert, ausgehend vom österreichi-

schen Modell eine europäische Regelung zu dieser Problematik vorzuschlagen. Nach § 28 a UWG ist es verboten für Eintragungen in Verzeichnisse wie z.B. Branchen-, Telefon- oder ähnliche Register mit Zahlscheinen, Erlagscheinen, Rechnungen, Korrekturangeboten oder ähnlichem zu werben oder diese Eintragungen auf solche Art unmittelbar anzubieten, ohne entsprechend unmissverständlich und auch graphisch deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um ein Vertragsangebot handelt. Den Link zu der vom Europäischen Parlament angenommenen Entschließung finden Sie unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.c.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2008-0608+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

#### Sozialpartnerprojekt zur Wettbewerbspolitik

Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen hat mit Jahresbeginn eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von WKÖ und BAK zum Thema „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“ ins Leben gerufen. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, im Rahmen einer bis Ende 2009 vorzulegenden Studie, den wesentlichen Reformbedarf des österreichischen Wettbewerbs- und Kartellrechtes aufzuzeigen. Die aus zahlreichen Expertengesprächen gewonnenen Erkenntnisse sollen auch die Definition einer nationalen Wettbewerbspolitik vorbereiten.

Dr. Theodor Taurer

#### Novelle der Privatrundfunkgesetze in Kraft getreten

*Erster Umsetzungsschritt zur EU-Mediendienste-Richtlinie bewirkt Lockerung der Bestimmungen zu Rundfunkwerbung und Teleshopping*

Die Novelle zur Änderung des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) und des Privatradiogesetzes (PrR-G), [BGBl I 2009/7](#) vom 23.2.2009, ist mit 1.3.2009 in Kraft getreten. Sie bildet den ersten Teil der Umsetzung der neuen EU-Mediendienste-Richtlinie, der Nachfolgeregelung der sog. Fernseh-Richtlinie, ([EU-](#)

[Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste, RL 2007/65/EG](#), fortan kurz: [AVMD-RL](#)) und ist als solche auf die Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherung dualen Systems in Österreich gerichtet.

Die Änderungen im PrTV-führen zu einer Liberalisierung der Beschränkungen der Unterbrechungsmöglichkeiten von Fernsehsendungen durch Werbung und Teleshopping sowie der zeitlichen Dauer von Werbung und von Teleshopping.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie werden die Unterbrechungsmöglichkeiten insoweit erweitert, als es fortan keinen Mindestabstand zwischen zwei Werbeunterbrechungen mehr gibt - bisher war hier für zwei aufeinander folgende Unterbrechungen ein Abstand von zumindest 20 Minuten vorgesehen.

Für Fernsehfilme und Kinospiele bleibt das schon bislang verankerte erhöhte Schutzniveau aufrecht, erfährt dabei aber eine gewisse Abmilderung: Während Fernseh- und Kinospiele bislang für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal unterbrochen werden durften und ein weiteres Mal für jeden um mindestens 20 Minuten über zwei oder mehrere volle 45-Minuten Zeiträume hinausgehenden, ist hier fortan für jeden programmierten Zeitraum von zumindest 30 Minuten eine Unterbrechung zur Schaltung von Fernsehwerbung oder Teleshopping zulässig. Auch Nachrichtensendungen genießen ein erhöhtes Schutzniveau. Für sie bleibt die bereits bestehende Regelung aufrecht, die der fortan für Fernseh- und Kinospiele geltenden Regelung entspricht. Inhaltlich unverändert bleibt demgegenüber das Unterbrechungsverbot für Gottesdienst-Übertragungen. Ebenso beibehalten wird die stündliche Begrenzung der Dauer von Werbe- und Teleshopping-Sendungen im Fernsehen auf 12 Minuten. Von diesen Regelungen sind gemäß der Vorgabe der AVMD-RL nur Werbespots erfasst, dh Werbeformen, deren Dauer 12 Minuten nicht übersteigt.

Eine zentrale Neuerung stellt demgegenüber der gänzliche Entfall des Tageshöchstlimits für Werbezeit im Programm von 20 Prozent dar. In eine ähnliche Richtung geht die Neuregelung des Teleshopping, die neben bestimmten Erleichterungen ebenso eine Beseitigung der Höchstzahl bzw. -dauer der täglich erlaubten „Fenster“ (acht Fenster bzw. drei Stunden pro Tag) herbeiführt. Dabei müssen Teleshopping-Fenster weiterhin eine Dauer von zumindest 15 Minuten ohne Unterbre-

chung aufweisen und optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sein.

Im Bereich des dem PrTV-G unterfallenden Kabel- und Satellitenhörfunks bleibt zwar weiterhin das tägliche Limit für die Werbung von 20 Prozent maßgeblich, die Unterbrechungsmöglichkeiten werden aber den eben beschriebenen angeglichen. Dies gilt auch für den Anwendungsbereich des PrR-G. Im Übrigen entsprechen die Änderungen des PrR-G sinngemäß jenen zum PrTV-G.

MMag. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

---

## Berufsrecht

---

### Teilgewerbe-Verordnung

Die Wirtschaftskammer Österreich hat neuerlich weitere Teilgewerbe beim Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend angeregt. Teilgewerbe sind Tätigkeiten eines reglementierten Gewerbes, deren selbständige Ausführung auch von Personen erwartet werden kann, die die Befähigung hierfür auf vereinfachte Art nachweisen (§ 31 Abs 2 GewO 1994).

Folgende Teilgewerbe sollen neu eingeführt werden:

- Anlegen von Aromawickeln
- Aufsperrdienst
- Beleuchter, Beschaller und Veranstaltungstechniker
- Durchführung von Schweißarbeiten
- Friedhofsgärtnerei
- Herstellung von Fütterungsarzneimitteln
- Immobilienmaklerassistent
- Lackierfreies Ausbeulen von Karosseriedellen
- Luftpinselmalerei (Airbrushtechnik) an Karosserien
- Maurergewerbe
- Verspachteln von Gipskartonoberflächen
- Zimmergewerbe

Für diese Teilgewerbe wird ein für die jeweilige Tätigkeit notwendiger Befähigungsnachweis erforderlich sein.

DDr. Leo Gottschamel

### Personenbetreuung

Mittlerweile gibt es über 17.000 gewerbliche Personenbetreuer in Österreich. Nach wie vor stammt der Großteil der Personenbetreuer aus der Slowakei, gefolgt von Rumänien. An dritter Stelle rangieren bereits österreichische Personenbetreuer, die allerdings ihren slowakischen und rumänischen Kolleginnen zahlenmäßig weit unterlegen sind.

Um die Zukunft der Personenbetreuung ging es unter anderem auch bei einer Enquête der AKNÖ zum Thema „Jobmotor Gesundheitswesen: Wer macht die Pflege?“, die Mitte März stattfand. Ein zentrales Thema stellten die Umsetzung des Regierungsprogramms und der Einfluss des Grünbuchs der EU „Über Arbeitskräfte des Gesundheitswesens in Europa“ im Pflege- und Betreuungsbereich dar. Das Regierungsprogramm bekennt sich zur selbständigen Personenbetreuung und zur Wahlfreiheit des Einzelnen, wie er seine Pflege und Betreuung organisieren möchte. Das EU-Grünbuch spricht sich für eine Erweiterung der selbständigen Tätigkeit im Gesundheits- (und Pflege/Betreuungs) Bereich aus und macht auf die zukünftigen Probleme, die sich insbesondere aus der demografischen Bevölkerungsentwicklung ergeben wird, aufmerksam.

Als wesentliche Herausforderungen im Bereich der Personenbetreuung sehen wir folgende Punkte:

Es muss genügend Pflege- und Betreuungskräfte geben, die auch eine Pflege und Betreuung daheim sicher stellen können.

Damit ein betreuungsbedürftiger Mensch ein maßgeschneidertes Angebot in Anspruch nehmen kann, muss er ausreichend über die vorhandenen Möglichkeiten informiert sein. Hier bedarf es noch Verbesserungen im Case- und Care-Management und bei der Organisation der Pflege und Betreuung.

Für eine qualitätsvolle Pflege und Betreuung ist das Schnittstellenmanagement von zentraler Bedeutung.

Ein verstärktes Augenmerk auf Gesundheitsprävention kann dazu führen, dass der gesundheitliche Abbau im Alter verlangsamt wird und alte Menschen länger zu Hause bleiben können.

Gerade den Personenbetreuern wird auch in Zukunft eine wichtige Rolle im Betreuungs- aber auch Organisationsbereich von Pflege und Betreuung zukommen. Allerdings zeichnet sich bereits jetzt ein gewisser Mangel an Betreuungskräften in Österreich ab, wobei sich die Lage mit der vollen Öffnung des gesamten europäischen Arbeitsmarktes für Angehörige der „neuen“ EU-Mitgliedstaaten weiter verschärfen wird. Es ist daher schon jetzt zu überlegen, wie Anreize auch für in Österreich ansässige Personen, diesen Beruf zu ergreifen, geschaffen werden können. Dazu zählen finanzielle Anreize ebenso wie ein verstärkter Fokus auf eine bloß stundenweise Betreuung. Schon jetzt können Personenbetreuer anstelle einer 24-Stunden-Betreuung auch eine stundenweise Betreuung anbieten, was zu einer Attraktivierung des Berufes beiträgt. Überdies besteht diesbezüglich auch eine Nachfrage auf Seiten der betreuungsbedürftigen Personen, da nicht jeder eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung benötigt.

Im Regierungsprogramm ist eine Evaluierung der arbeits-, berufs- und ausbildungsrechtlichen Vorschriften im Bereich der Pflege- und Betreuungsberufe sowie der Rahmenbedingungen in der 24-Stunden-Betreuung angekündigt. Diese Evaluierung sollte auch dazu genutzt werden, die künftigen Probleme - wie ein Mangel an Betreuungskräften - bereits jetzt anzusprechen und einer Lösung zuzuführen, um einen neuen „Pflegerotstand“ zu verhindern.

Dr. Elisabeth Sperlich, LL.M.

**Wirtschaftstreuhandberufsgesetz,  
Verordnung des BMWFJ  
„Interdisziplinäre Zusammenarbeit“  
gemäß § 71 WTBG**

Der gegenständliche VO-Entwurf wurde zur Begutachtung an alle Wirtschaftskammern und Bundessparten ausgesandt. In der Stellungnahme der WKÖ an das BMWFJ wurde festgehalten, dass die „Interdisziplinäre Zusammenarbeit“ auch auf Unternehmensberater und Technische Büros ausgeweitet werden

soll. Dies ist eine langjährige Forderung der Wirtschaft.

DDr. Leo Gottschamel

**Bereits 2500 Bilanzbuchhalter bestellt**

Seit Inkrafttreten des Bilanzbuchhaltungsgesetzes am 1. Jänner 2007 wurden bereits mehr als 2500 Bilanzbuchhalter bestellt. Aus Anlass dieses Erfolges wird es auch eine Feier und Ehrung geben. Bilanzbuchhalter sind ua zur Geschäftsbuchhaltung einschließlich Lohnverrechnung, zur Erstellung von Saldenlisten und zur Einnahmen- und Ausgabenrechnung berechtigt. Bilanzen dürfen sie aufgrund einer nicht angepassten Bestimmung nur bis zu einem Umsatz des Kunden von € 363.364,17 erstellen. Neben diesen Rechten stehen ihnen auch noch Vertretungsrechte, Kostenrechnung, die Teilnahme an FinanzOnline und zahlreiche Beratungsleistungen offen. Bilanzbuchhalter sind damit ein wertvoller und nachgefragter Dienstleister für österreichische Unternehmerinnen und Unternehmer. Der große Erfolg beweist die Wichtigkeit der Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter für die österreichische Wirtschaft.

DDr. Leo Gottschamel

---

**Publikation**

---

Mille, Gruber, Gruber, Sachs, Public Procurement in the European Union, 2nd updated Edition, EAP, BMV, NWV, Intersentia N.V., 1.2.2009

Maitz-Straßnig, Gewinnabschöpfung als Instrument kollektiver Rechtsdurchsetzung? Die Sicht der Wirtschaft, in Reiffenstein/Pirker-Hörmann (Hrsg), Defizite kollektiver Rechtsdurchsetzung (2009) 27 ff.

**Impressum:**

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Claudia Steiner

Offenlegung: [http://portal.wko.at/wk/offenlegung\\_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342](http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342)